

Schaffung eines kantonalen Fonds für Wildschäden

Zusammenfassung der Motion

In einer am 10. September 2009 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 1518) verlangen die Motionäre Louis Duc und Fritz Glauser die Schaffung eines kantonalen Fonds für Wildschäden.

An einer Sitzung mit dem Amt für Landwirtschaft, dem Amt für Wald, Wild und Fischerei, dem Freiburgischen Bauernverband und einer Delegation der Jäger wurde festgestellt, dass die durch das Wild (namentlich durch Wildschweine) verursachten Schäden deutlich zunehmen. Die Schäden seien so gross, dass die "Jägerkasse" (der Fonds für das Wild) nicht mehr ausreiche, um für die Entschädigung aufzukommen.

Die Motionäre machen daher folgenden Vorschlag: «Die Wildschäden im Landwirtschaftssektor werden, nach amtlicher Schätzung, von einem Fonds übernommen, der vom Staat, resp. vom Amt für Landwirtschaft, gespeist und verwaltet wird».

Antwort des Staatsrates

1. Gemäss dem Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SGF 922.1) werden Wildschäden entschädigt, wenn unentbehrliche, rationelle und den örtlichen Bedingungen angepasste Massnahmen getroffen wurden. Der Kanton Freiburg hat in der Verordnung vom 5. April 2007 über die Vorbeugung und die Entschädigung von Wildschweinschäden (SGF 922.113) sowie anhand einer Richtlinie die Strategie für die Vorbeugung und die Entschädigung von Wildschweinschäden festgelegt.

Im Übrigen konnten anhand des interkantonalen Wildschweinprojekts Risikozonen innerhalb von 500 m Entfernung zum Wald identifiziert werden. In den Risikozonen kommt den Vorbeugungsmassnahmen mehr Bedeutung zu; es soll ein Abstand von mindestens 10°m vom Waldrand eingehalten werden, damit die Wildschweine beim Verlassen des Waldes abgeschossen werden können. Ausserdem wird empfohlen, in den Risikozonen keine anfälligen Kulturen anzubauen (Mais, Gemüse, Kartoffeln).

2. Gegenwärtig wird die Subventionierung der Vorbeugungsmassnahmen und die Entschädigung von Schäden, die durch Tiere verursacht wurden, von einem Fonds für das Wild finanziert (Art. 39 ff. des oben erwähnten Gesetzes über die Jagd). Dieser Fonds wird namentlich durch eine bei der Ausstellung der Jagdpatente erhobene Taxe gespeist. So beliefen sich 2009 die Gesamteinnahmen des Fonds auf 156 885.15 Franken, während die Ausgaben bei 141 214.75 Franken lagen. Der Fonds verzeichnete somit einen Vermögensgewinn von 15 670.40 Franken, sodass sein Kapital am 31. Dezember 2009 290 816.10 Franken betrug.

3. Es muss jedoch mit einem stark steigenden Wildschweinbestand gerechnet werden. Dieses Phänomen beschränkt sich übrigens nicht nur auf den Kanton Freiburg; eine Zunahme wurde nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarländern beobachtet. 1990 wurden z. B. in der Schweiz 1536 Wildschweine abgeschossen. Im Jahr 2000 waren es ungefähr 4000 Wildschweine und 2008 ist die Anzahl abgeschossener Wildschweine bereits auf rund 9000 gestiegen.

4. Trotz dieser Entwicklung konnte den Entschädigungsgesuchen in finanzieller Hinsicht mit dem erwähnten System jederzeit begegnet werden. Angesichts der Umstände und insofern als sich eine neue Finanzierung und andere Mittel nicht als notwendig erwiesen haben, scheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, eine neue gesetzliche Bestimmung auszuarbeiten. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die vorhandenen Massnahmen nicht mehr ausreichen, um namentlich die verursachten Schäden zu entschädigen, wird der Staatsrat die gegenwärtig in diesem Bereich geltenden Gesetzesvorschriften überprüfen.
5. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

Freiburg, den 23. März 2010